Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

OTIF/RID/RC/2020/30
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2020/30)

6. Januar 2020

Original: Französisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Bern, 16. bis 20. März 2020)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Unterschiede in den Anwendungsbereichen der Sondervorschriften 666 und 669

Antrag der Schweiz

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:	Die Vorschriften des RID/ADR für die Beförderung defekter oder beschädigter Lithiumbatterien, die in Fahrzeugen mit Elektromotor eingebaut sind, sollten präzisiert werden.
Zu treffende Entscheidung:	Aufnahme eines Textes, der die Beförderungsbedingungen beschreibt.

Einleitung

1. Die Schweiz hat folgende Unstimmigkeit in den Vorschriften festgestellt: Fest auf einem Fahrzeug installierte Einrichtungen, wie Kompressoren, Förderbänder, Kräne usw., werden unterschiedlich behandelt, je nachdem, ob sie sich auf einem Zugfahrzeug oder auf einem Anhänger befinden. Sind sie auf einem Zugfahrzeug angebracht und wird das Fahrzeug als Ladung befördert, können zwei Sondervorschriften in Betracht gezogen werden, nämlich die Sondervorschrift 666 oder die Sondervorschrift 363. Sind sie auf einem Anhänger installiert, der selbst als Ladung befördert wird, gilt die Sondervorschrift 669, jedoch nur, wenn die Einrichtung zur Verwendung während der Beförderung bestimmt ist.

Tel. +41 (0) 31 359 10 10 Fax +41 (0) 31 359 10 11 info@otif.org Gryphenhübeliweg 30 CH - 3006 Bern

2. Die Sondervorschrift 669 gilt für "Anhänger, die mit einer Einrichtung ausgerüstet sind, die mit einem flüssigen oder gasförmigen Brennstoff oder einer Einrichtung zur Speicherung und Erzeugung elektrischer Energie angetrieben wird und die für die Verwendung während einer Beförderung vorgesehen ist". Die Sondervorschrift 666 gilt für "als Ladung beförderte Fahrzeuge oder batteriebetriebene Geräte, auf die in der Sondervorschrift 388 Bezug genommen wird, sowie die in ihnen enthaltenen gefährlichen Güter, die für ihren Betrieb oder den Betrieb ihrer Einrichtungen dienen". Wenn dasselbe Gerät auf einem Anhänger installiert ist, ist es, sofern es nicht zur Verwendung während der Beförderung bestimmt ist, nicht freigestellt. Die Einschränkung "während der Beförderung" existiert in Bezug auf die Freistellung gemäß Sondervorschrift 666 nicht. Letztere konkurriert daher mit der Sondervorschrift 363, die auch für nicht zur Verwendung während der Beförderung bestimmte und flüssige Brennstoffe enthaltende Einrichtungen vorgesehen ist.

3. Die Sondervorschrift 669 ist nach der Sondervorschrift 666 eingeführt worden, da erst gegen Ende der Diskussionen festgestellt worden war, dass die Definition für Fahrzeug in der Sondervorschrift 388 Anhänger nicht mit einschließt. Die Sondervorschrift 669 wurde analog zu den Freistellungen für Fahrzeuge in den Unterabschnitten 1.1.3.2 a) und 1.1.3.3 a) formuliert, wo folgender Wortlaut gewählt worden war: "verwendet wird oder für die Verwendung während der Beförderung bestimmt ist". Mit dieser Formulierung kann unterschieden werden zwischen den Geräten, die durch die Sondervorschrift 363 freigestellt sind und nie während der Beförderung verwendet werden (Notheizapparate für Gebäude, Kompressoren usw.), und der Einrichtung, die für eine Verwendung während der Beförderung bestimmt ist (Kühlschrank, Zusatzheizapparate für die Decke des Fahrzeugs usw.). Das Fehlen dieser Nuancierung in der Sondervorschrift 666 führt zu einem unnötigen Unterschied zwischen auf Zugfahrzeugen und auf Anhängern installierten Einrichtungen.

4. In ihrer derzeitigen Fassung stellt die Sondervorschrift 666 Geräte, die bereits unter die Sondervorschrift 363 fallen und nicht zur Verwendung während der Beförderung bestimmt sind, doppelt frei. Die Sondervorschrift 669 korrigiert diesen Mangel.

5. Um die Redundanz zwischen den beiden Sondervorschriften 666 und 363 zu vermeiden und um den Unterschied zwischen den Anwendungsbereichen der beiden Sondervorschriften 666 und 669 zu beseitigen und damit auch die Ungleichbehandlung ein und derselben Einrichtung in Abhängigkeit davon, ob sie sich auf dem Zugfahrzeug oder dem Anhänger befindet, zu beheben, schlägt die Schweiz vor, die Sondervorschrift 666 durch folgende Änderung am Beginn des Textes an den Wortlaut der Sondervorschrift 669 anzugleichen.

Antrag

6. Der erste Unterabsatz der Sondervorschrift 666 erhält folgenden Wortlaut (neuer Text ist in Fettdruck und unterstrichen dargestellt):

   "Als Ladung beförderte Fahrzeuge oder batteriebetriebene Geräte, auf die in der Sondervorschrift 388 Bezug genommen wird, sowie die in ihnen enthaltenen gefährlichen Güter, die für ihren Betrieb oder den Betrieb ihrer Einrichtungen dienen, **die für die Verwendung während einer Beförderung vorgesehen sind,** unterliegen nicht den übrigen Vorschriften des RID/ADR, wenn folgende Vorschriften erfüllt sind:".

Begründung

7. Dieser Zusatz ermöglicht eine einheitliche Anwendung von Freistellungen auf Einrichtungen, unabhängig davon, ob sie sich auf dem Zugfahrzeug oder dem Anhänger befinden. Außerdem kann dadurch der Anwendungsbereich der Sondervorschrift 666 in Abgrenzung zu demjenigen der Sondervorschrift 363 klargestellt werden. Die Sondervorschrift 666 gilt nur für Einrichtungen, die für die Verwendung während einer Beförderung vorgesehen sind. Die Sondervorschrift 363 hingegen gilt nur für Geräte, die während einer Beförderung nicht verwendet werden.